

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsprüfung
der Hochschule für Musik Würzburg (SEP)**

Vom 21.12.2009

Aufgrund von Art. 43 Abs. 4, Art. 44 Abs. 5 und 2 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Würzburg (SEP) vom 8.5.2008, geändert durch die erste Änderungssatzung vom 17.2.2009 und durch die zweite Änderungssatzung vom 14.5.2009 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird um die §§ 8a, 9a, 10a, 11a, 12a, 13a und 14a an den entsprechenden Stellen ergänzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird folgender Satz 7 angefügt: „Diese Satzung gilt nicht für Bewerber, die aufgrund bi- oder multilateraler Verträge ein Studium an der Hochschule für Musik aufnehmen wollen.“
3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1. An Nr. 1 wird folgendes angefügt: „oder der Nachweis der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung gemäß §§ 31, 31a der Qualifikationsverordnung,“.
 - 3.2. In Nr. 2 werden nach dem Wort „Studiengängen“ die Worte „Kirchenmusik (A) und (B)“ durch die Worte „Diplomkirchenmusiker (A) und (B) und Bachelor of Music, Studienfach Kirchenmusik (ev./kath.)“ ersetzt, und nach dem Wort „Hochschulreife“ werden die Worte „oder der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31 der Qualifikationsverordnung“ eingefügt.
 - 3.3. In Nr. 3 wird das Wort „Hauptfach“ durch das Wort „Studienfach“ ersetzt, und es werden nach dem Wort „Hochschulreife“ die Worte „oder der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31 der Qualifikationsverordnung“ eingefügt.
 - 3.4. Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„beim Studium eines Aufbaustudiengangs der Nachweis eines abgeschlossenen künstlerischen Bachelor-, Diplom- oder gleichwertigen Studiums im entsprechenden Hauptfach an

einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- und Auslandes,“

3.5. Es wird folgende neue Nr. 5 angefügt:

„5. beim Studium eines Diplomstudiengangs der Nachweis eines Studiums, das bei Studienbeginn im Wintersemester 2010/11 zu einer Einstufung in mindestens das 3. Fachsemester führen würde“.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

4.1. In Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „für die Dauer von 2 Jahren“ eingefügt.

4.2. In Abs. 3 werden nach dem Wort „bestellt“ die Worte „für die Dauer von 2 Jahren“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

5.1. In Absatz 2 wird das Wort „Hauptfächer“ durch das Wort „Fächer“ ersetzt.

5.2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „, der bis spätestens 15. Mai bei der Hochschule eingegangen sein soll,“ gestrichen. In Satz 2 werden nach dem Wort „Studiengänge“ die Worte „Bachelor of Music,“ und nach dem Wort „als“ das Wort „Kirchenmusik,“ eingefügt.

6. An § 8 wird folgender § 8a angefügt:

„§ 8a

Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Bachelor of Music mit einem der Studienfächer (künstlerisch und künstlerisch-pädagogisch) Gesang , Klavier, Gitarre, Orgel, Akkordeon, Orchesterinstrumente (Profile Blechbläser, Holzbläser, Harfe, Streicher, Schlagzeug-Klassisch (Percussion))

(1) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind:

a) das Kernfach (Prüfungsdauer bis zu 20 Minuten),

b) die Pflichtfächer:

aa) Klavier (nicht für die Studienfächer Klavier und Gitarre; für das Studienfach Akkordeon und das Profil Harfe instrumentales/vokales Pflichtfach nach Wahl), (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),

bb) Gehörbildung, sofern die schriftliche Gehörbildungsprüfung nicht bestanden ist (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten).

(2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Pflichtfächer:

a) Gehörbildung (Prüfungsdauer 45 Minuten)

b) Allgemeine Musiklehre (Prüfungsdauer 60 Minuten)

(3) Ist die Kernfachprüfung nicht bestanden, wird von weiteren Prüfungen abgesehen.“

7. An § 9 wird folgender § 9a angefügt:

„§ 9a

Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Bachelor of Music mit dem Studienfach Jazz (künstlerisch und künstlerisch-pädagogisch) (Profile Jazz Vocal, Jazz Rhythm, Jazz Horns)

- (1) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind:
- a) das Kernfach (Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten),
 - b) die Pflichtfächer:
 - aa) Jazz-Klavier (klassisches Klavier, wenn Jazz-Klavier Kernfach ist), (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
 - bb) Gehörbildung, sofern die schriftliche Gehörbildungsprüfung nicht bestanden ist (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten).
- (2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Pflichtfächer:
- a) Gehörbildung (jazzspezifisch) (Prüfungsdauer 60 Minuten),
 - b) Allgemeine Musiklehre (jazzspezifisch) (Prüfungsdauer 60 Minuten).
- (3) Als Kernfach sind zugelassen: Jazz-Gesang (im Profil Jazz Vocal); Jazz-Gitarre, Jazz-Klavier, Jazz-Kontrabass, Jazz-E-Bass und Jazz-Schlagzeug (im Profil Jazz Rhythm); Jazz-Saxophon, Jazz-Trompete und Jazz-Posaune (im Profil Jazz Horns).
- (4) Ist die Kernfachprüfung nicht bestanden, wird von weiteren Prüfungen abgesehen.“

8. An § 10 wird folgender § 10a angefügt:

„§ 10a

Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Bachelor of Music mit dem Studienfach Elementare Musikpädagogik

- (1) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind:
- a) das Kernfach EMP (Gruppenprüfung, Prüfungsdauer bis zu 240 Minuten),
 - b) das instrumentale/vokale Kernfach (Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten)
 - c) Gehörbildung (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten), sofern die schriftliche Gehörbildungsprüfung nicht bestanden ist.
- (2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind:
- a) Gehörbildung (Prüfungsdauer 45 Minuten), bei instrumentalem/vokalem Kernfach Jazz jazzspezifische Gehörbildung (Prüfungsdauer 60 Minuten);
 - b) Allgemeine Musiklehre (Prüfungsdauer 60 Minuten), bei instrumentalem/vokalem Kernfach Jazz jazzspezifische Allgemeine Musiklehre (Prüfungsdauer 60 Minuten)
- (3) Ist die Prüfung im Kernfach EMP nicht bestanden, wird von weiteren Prüfungen abgesehen.“

9. An § 11 wird folgender § 11a angefügt:

„§ 11a

Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Bachelor of Music mit dem Studienfach Musiktheorie

(1) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind:

a) das Kernfach:

aa) Tonsatz (Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten),

bb) Colloquium (Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten),

cc) Gehörbildung (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),

b) die Pflichtfächer:

aa) Hauptinstrument (Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten),

bb) Klavier (wenn nicht Hauptinstrument, Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten)

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

a) das Hauptfach:

aa) Tonsatz (Prüfungsdauer 180 Minuten),

bb) Formenlehre und -analyse (Prüfungsdauer 120 Minuten),

cc) Gehörbildung (Prüfungsdauer 45 Minuten),

b) das Pflichtfach Allgemeine Musiklehre (Prüfungsdauer 60 Minuten).

(2) Ist die Kernfachprüfung nicht bestanden, wird von weiteren Prüfungen abgesehen.“

10. An § 12 wird folgender § 12a angefügt:

„§ 12a

Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Bachelor of Music mit einem der Studienfächer Komposition oder Dirigieren

(1) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind:

a) das Hauptfach (Prüfungsdauer: bis zu 60 Minuten bei Komposition, bis zu 75 Minuten bei Dirigieren),

b) die Pflichtfächer:

aa) Klavier (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten, beim Hauptfach Komposition bis zu 15 Minuten),

bb) Gehörbildung (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),

cc) Tonsatz (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten).

(2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Pflichtfächer:

a) Gehörbildung (Prüfungsdauer 45 Minuten),

b) Allgemeine Musiklehre (Prüfungsdauer 60 Minuten),

c) Tonsatz (Prüfungsdauer 120 Minuten).

(3) Ist die Hauptfachprüfung nicht bestanden, wird von weiteren Prüfungen abgesehen.“

11. An § 13 wird folgender § 13 a angefügt:

„§ 13a

Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Bachelor of Music mit dem Studienfach (künstlerisch und künstlerisch-pädagogisch) Historische Instrumente

(1) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind:

a) das Kernfach (Prüfungsdauer bis zu 20 Minuten),

b) die Pflichtfächer:

aa) Cembalo (Klavier beim Kernfach Cembalo), (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),

bb) Gehörbildung, sofern die schriftliche Gehörbildungsprüfung nicht bestanden ist (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten).

(2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Pflichtfächer:

a) Gehörbildung (Prüfungsdauer 45 Minuten)

b) Allgemeine Musiklehre (Prüfungsdauer 60 Minuten)

(3) Ist die Kernfachprüfung nicht bestanden, wird von weiteren Prüfungen abgesehen.“

12. An § 14 wird folgender § 14 a angefügt:

„§ 14a

Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Bachelor of Music mit dem Studienfach Kirchenmusik (ev./kath.)

(1) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind:

a) Orgel (Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten),

b) Klavier (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),

c) Dirigieren (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),

d) Gehörbildung (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),

e) Tonsatz (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten).

(2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

a) Gehörbildung (Prüfungsdauer 45 Minuten)

b) Allgemeine Musiklehre (Prüfungsdauer 60 Minuten)

c) Tonsatz (Prüfungsdauer 120 Minuten).“

13. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

13.1. In Buchstabe a) werden die Worte „, wenn Schwerpunkt 15 Minuten“ gestrichen.

13.2. In Buchstabe b) werden die Worte „, wenn Gesang Schwerpunkt ist bis zu 20 Minuten“ gestrichen.

14. § 18 wird wie folgt gefasst:

„Bewerber mit einem abgeschlossenen künstlerischen Bachelor-, Diplom- oder gleichwertigen Studium im entsprechenden Hauptfach an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- und Auslandes legen die Prüfung für die Fortbil-

dungsklasse/Meisterklasse ab, die Prüfungsdauer beträgt bis zu 30 Minuten. Beim Zusatzfach beträgt die Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten, bei einem Jazz-Zusatzfach wird zusätzlich die Jazz-Theorieprüfung gem. § 9 abgelegt.

15. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

15.1. In Nr. 1 werden die Worte „§§ 8,9 und 13“ durch die Worte „§§ 8,8a,9,9a,13 und 13a“ ersetzt.

15.2. In Nr. 3 werden die Worte „des § 10“ durch die Worte „der §§ 10 und 10a“ ersetzt.

15.3. In Nr. 4 wird nach der Ziffer „12“ die Ziffer „12a“ eingefügt.

15.4. In Nr. 5 werden die Worte „§§ 14 und 15“ durch die Worte §§ 14,14 a und 15“ ersetzt.

15.5. In Nr. 6 werden die Worte „des § 11“ durch die Worte „der §§ 11 und 11a“ ersetzt.

15.6. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. im Fall des § 18 die Prüfung mit 1,0 bewertet worden ist, wenn die Aufnahme in die Meisterklasse erfolgen soll; mit mindestens 2,0 bewertet worden ist, wenn die Aufnahme in die Fortbildungsklasse erfolgen soll; mit mindestens 4,0 bewertet worden ist, wenn die Aufnahme in den Studiengang Diplommusiker oder ins Zusatzfachstudium erfolgen soll.“

16. § 23 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Eignungsprüfung kann für dasselbe Hauptfach/Kernfach grundsätzlich nur einmal wiederholt werden.“

17. § 25 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kinder und Jugendliche können, sofern sie bei Studienbeginn das in der Regel 10. Lebensjahr vollendet haben, einen Wohnsitz in Deutschland nachweisen und eine allgemeinbildende Schule in Deutschland besuchen, zur Eignungsprüfung für die Hochbegabtenförderung zugelassen werden.“

„Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik
Würzburg vom 16.12.2009 und der Genehmigung des Präsidenten, vertreten durch
den Vizepräsidenten, durch Schreiben vom 18.12.2009, Az.: R-S 81/2009

Würzburg, den 21.12.2009

i. V.

Prof. Hermann Klemeyer
Vizepräsident“

„Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsprüfung der Hochschule
für Musik Würzburg (SEP) ist am 21.12.2009 in der Hochschule für Musik Würzburg nie-
dergelegt, die Niederlegung am 22.12.2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt
gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22.12.2009.

Würzburg, den 22.12.2009

i. V.

Prof. Hermann Klemeyer
Vizepräsident“